

Amtliche Mitteilung Nr. 31/2022

Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln (Dienstsiegelordnung)

Vom 20. Juli 2022

Herausgegeben am 10. August 2022



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

(Dienstsiegelordnung)

Vom

20. Juli 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Abs. 4 und 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit §§ 15 und 23 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 28/2018), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil	1	Allae	meine	Siege	lführung	ľ

- § 1 Aufsicht
- § 2 Gebrauch
- § 3 Aufbewahrung der Siegel
- § 4 Ermächtigung anderer AStA-Mitarbeiter*innen
- § 5 Schulung

Teil 2 Siegelführung zum Zwecke der Amtlichen Beglaubigung

- § 6 Amtliche Beglaubigungen
- § 7 Der Beglaubigungsvorgang
- § 8 Zur Beglaubigung zulässige Dokumente
- § 9 Kosten
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

Teil 1

Allgemeine Siegelführung

§ 1

Aufsicht

Die Aufsicht über den Gebrauch der Siegel nach Anlage 1 obliegt der*dem Ersten AStA-Vorsitzenden.

§ 2

Gebrauch

- (1) Der Gebrauch des Siegels obliegt dem AStA-Vorstand (gem. § 23 Abs. 2 S.3 Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln).
- (2) Der AStA-Vorstand kann andere Mitarbeiter*innen des AStA zum Gebrauch der Siegel ermächtigen.

§ 3

Aufbewahrung der Siegel

- (1) Die Verwahrung der Siegel obliegt dem AStA-Vorstand.
- (2) Die Siegel sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (3) Andere Mitarbeiter*innen des AStA sind nur in dem Rahmen zum Gebrauch der Siegel befugt, innerhalb dessen sie vom AStA-Vorstand hierzu ermächtigt worden sind. Nur der Vorstand darf außerhalb der Geschäftszeit Zugriff auf die Siegel haben.

§ 4

Ermächtigung anderer AStA-Mitarbeiter*innen

- (1) Die Ermächtigung durch den Vorstand muss schriftlich durch ein Ermächtigungsformular erfolgen.
- (2) Das Ermächtigungsformular muss den Namen, die vollständige Adresse und Telefonnummer der*des Ermächtigten enthalten und von dieser*diesem und mindestens einem Vorstandsmitglied eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Die Ermächtigung muss außerdem zeitlich, maximal durch die Zeit der AStA-Mitarbeit, begrenzt sein und den Hinweis auf die Folgen nichtordnungsgemäßen Gebrauches der Siegel enthalten.

- (4) Der AStA-Vorstand hat die*den Ermächtigte*n im ordnungsgemäßen Gebrauch des Siegels zu schulen.
- (5) Das Formular in Anlage 2 genügt den Anforderungen der Absätze 1 bis 4.

§ 5 Schulung

Die Schulung zum Gebrauch des Siegels umfasst folgende Punkte:

- a. Der AStA-Vorstand händigt der*dem Ermächtigten ein Exemplar dieser Dienstsiegelordnung zur Kenntnisnahme aus.
- b. Auf dem Ermächtigungsformular gemäß § 4 Abs. 1 dieser Dienstsiegelordnung hat die*der Ermächtigte die Kenntnisnahme dieser Dienstsiegelordnung zu bestätigen.
- c. Praktische Einweisung durch eine zum Gebrauch des Siegels befugte oder ermächtigte Person.

Teil 2

Siegelführung zum Zwecke der Amtlichen Beglaubigung

§ 6 Amtliche Beglaubigung

Mit dem Dienstsiegel des AStA können Beglaubigungen nach § 33 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999, zuletzt geändert am 17.5.2018 (GV. NRW. S. 244) vorgenommen werden.

§ 7 Der Beglaubigungsvorgang

- (1) Beglaubigt werden nur für echt befundene Vorlagen.
- (2) Die zu beglaubigenden Vorlagen werden von der*dem Beglaubigenden kopiert. Mehrseitige Vorlagen müssen vollständig kopiert werden. Die Kopien müssen zusammengeheftet und als ein Dokument beglaubigt werden.
- (3) Als beglaubigt gilt nur eine Kopie, die sowohl Siegel als auch Beglaubigungsstempel trägt. Bei fächerartigem Aufeinanderlegen der Blätter reicht ein einziger Beglaubigungsvermerk aus, wenn jede Seite einen Teilabdruck des Siegels trägt.
- (4) Die Felder des Beglaubigungsstempels werden durch den*die Beglaubigende vollständig ausgefüllt. Ist die Urschrift der Vorlage von einer Behörde ausgestellt, kann das Eintragen des Verwendungszwecks (im Stempel: "Beglaubigung erteilt zur Vorlage bei:") entfallen.

§ 8 Zur Beglaubigung zulässige Dokumente

Durch den AStA beglaubigt werden dürfen inländische Dokument, sowie ausländische Dokumente zum inländischen Gebrauch in deutscher Sprache. Personenstandsurkunden nach dem Personenstandsgesetz werden nicht beglaubigt. Beglaubigungen sind nicht möglich, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes geändert worden ist.

§9 Kosten

Beglaubigungen werden für Studierende der Technischen Hochschule Köln gebührenfrei erbracht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Dienstsiegelordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln vom 30. Juli 2019.

Köln, den 20. Juli 2022

Die Präsidentin des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln

Vanesa Haucke

Anlage 1 Dienstsiegel des AStA



Sie ist sachlich beschränkt auf:

Zuordnung gem. § 2 Dienstsiegelordnung

Fortlaufende Nummer des Dienstsiegels

Anlage 2 Ermächtigung von AStA-Mitarbeiter*innen zur Führung des Siegels

Hiermit wird die*der AStA-Mitarbeiter*in durch den AStA-Vorstand zum Einsatz des Dienstsiegels ermächtigt. Die Ermächtigung ist auf die Dauer der Mitarbeit im AStA der Technischen Hochschule Köln beschränkt.

☐ Erstellung einer Amtlichen Beglaub	oigung nach § 6	
☐ Sonstige:		Zugeordnetes Dienstsiegel
Name:		Nr.:
Straße:		
Ort:		
Telefonnummer/E-Mail:		
AStA-Vorstand	AStA-Mitarbeiter*in	

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorgelegte Ordnung zum Gebrauch des Dienstsiegels der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln in der Fassung vom 20. Juli 2022 gelesen und verstanden habe. Ich werde mich bei der Durchführung von Beglaubigungen an diese halten. Bei nicht ordnungsgemäßem Gebrauch des Siegels kann mir die Ermächtigung zur Führung des Siegels durch den AStA Vorstand entzogen werden.

AStA-Mitarbeiter*in

Anlage 3 Beglaubigungsstempel

(Muster)

	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH
übereinstimmt.	(genaue Bezeichnung des Schriftstücks) wird zur Vorlage bei
Die beglaubigung	wild 25F Vollage bei
erteilt. Köln, den	(Behörde)
(Siegel)	(Behörde und Unterschrift)